



TERRE DES FEMMES e. V.
Menschenrechte für die Frau
Konrad-Adenauer-Straße 40
72072 Tübingen
Tel: 07071/7973-0
Fax: 07071/7973-22
www.frauenrechte.de
genitalverstuemmelung@frauenrechte.de

Informationen zur Rechtslage

In Deutschland stellt weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, kurz: FGM) bislang keinen eigenen Straftatbestand dar. FGM ist dennoch als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit nach den §§ 223 ff. StGB strafbar. Wer eine Genitalverstümmelung vornimmt, an einer solchen teilnimmt, zu ihr anstiftet oder sie auch nur duldet, macht sich der Körperverletzung strafbar und kann bis zu fünf Jahren verurteilt werden. Da die Verstümmelung meist mit einem Messer oder einem anderen gefährlichen Instrument mit weiteren Beteiligten gemeinschaftlich erfolgt oder anhand einer das Leben gefährdeten Behandlung im Sinne des § 224 Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 StGB, liegt der Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung vor. Das Strafmaß diesbezüglich liegt bei einer Freiheitsstrafe zwischen sechs und zehn Jahren. Eine schwere Körperverletzung nach § 226 liegt vor, wenn die Verletzung den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge hat oder die Person ein wichtiges Glied ihres Körpers verliert, bzw. dauerhaft nicht mehr gebrauchen kann oder eine dauerhafte erhebliche Entstellung gegeben ist. In diesem Fall sieht das StGB eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor.

Die gegenwärtig gültige Rechtslage in Deutschland ermöglicht es nicht generell, aber in bestimmten Fällen auch eine außerhalb von Deutschland durchgeführte Genitalverstümmelung nach deutschem Strafrecht zu ahnden. Das sogenannte passive Personalitätsprinzip nach § 7 Absatz 1 StGB kommt nach geltendem Recht dann zur Anwendung, wenn es sich bei dem im Ausland mutlierten Mädchen um eine deutsche Staatsangehörige handelt und in dem Land, in dem die Genitalverstümmelung durchgeführt wurde, ein Gesetz gegen FGM besteht.

Eltern, die eine im Ausland begangene Genitalverstümmelung nicht verhindern, können sich der Verletzung der Fürsorgepflicht nach § 171 StGB strafbar machen. Als Strafraum gilt eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe bis zu drei Jahren.

Eine Einwilligung der Eltern in die Durchführung einer Genitalverstümmelung hat keine rechtfertigende Wirkung, ebensowenig die Einwilligung der Person an der die Genitalverstümmelung vorgenommen wird. Sowohl die gefährliche Körperverletzung als auch die Verletzung der Fürsorgepflicht sind Delikte, die von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden müssen, auch wenn andere Personen als die Betroffenen selbst Anzeige erstatten.

Da bislang in Deutschland keine einschlägigen Gerichtsurteile zu Genitalverstümmelung vorliegen, kann hier lediglich auf die bestehenden Gesetze, nicht aber auf bereits gefällte Urteile verwiesen werden.

Tübingen, den 10.01.2006

Franziska Gruber, Referentin Genitalverstümmelung